

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen vom 04.12.2014, zuletzt geändert am 07.12.2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

-
- (1) Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für **bebaute Grundstücke** **€ 23,61 exkl. USt.** pro Quadratmeter der Berechnungsgrundlage nach Abs. (2), mindestens aber **€ 4.174,00 exkl.USt.**

Wird für ein **unbebautes Grundstück** ein Anschluss hergestellt, so ist dafür die Mindestanschlussgebühr in der Höhe von derzeit € 4.174,00 exkl.USt. zu entrichten.

Zusätzlich werden für den Anteil nachstehend **gewerblicher Betriebsstätten** folgende Aufschläge berechnet:

- a) Gastgewerbe – für allgemeine Betriebsflächen 30 %
für Saalflächen 15 %
- b) Bei Betrieben deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Beschaffenheit wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen:
 - Fleischhauereibetriebe mit Schlachtung 100 %
 - Fleischhauereibetriebe ohne Schlachtung 50 %
- c) Autowaschanlagen 15 %
- d) für Kfz-Werkstätten, Steinmetzbetriebe, Bauhöfe, Installationsbetriebe, Heiz- u. Kochgeräteerzeugung, Tischlereien, Möbelhäuser, Lebensmittel-, Textil-, Schuh- und Verkaufsmärkte, öffentliche Schulen, Kindergärten und Säle sowie alle sonstigen gewerblichen Betriebsobjekte oder Teile von solchen, die für die Lagerung und Produktion dienen, wird ein Abschlag von der jeweiligen Bemessungsgrundlage wie folgt gewährt:
 - für eine verbaute Fläche von 350 m² bis 500 m² 50 %
 - für jede weitere verbaute Fläche von 501 m² bis 1.000 m² 70 %
 - und für jede über 1.000 m² hinausgehend verbaute Fläche 80 %

- (2) Die **Bemessungsgrundlage** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Mansardenräume führen zu keiner Reduktion der Fläche. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
- a) Garagen, Nebengebäude und Lagerhallen ohne Abwasseranfall werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen. Hochregallager zählen nicht zu dem Begriff Lagerhalle, sondern sind als Betriebsfläche anzurechnen, unabhängig davon, ob ein Wasseranschluss vorhanden ist oder nicht.
 - b) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder Hallenbäder benutzbar sind.
 - c) Über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone und Terrassen bleiben unberücksichtigt.
 - d) Heiz- und Brennstoffräume werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.
 - e) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und verglaste Loggias zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - f) Ebenso werden beheizte Wintergärten, Abstellräume und dergleichen in die Berechnung miteinbezogen.
- (3) Für mit **Wasseranschluss versehene Lagerhallen** ist die Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten, gleich welche Abwässer in den Kanal eingeleitet werden. Zusätzlich wird für diese Hallen der § 2 Abs. 1 a) bis d) für die Gebührenbemessung herangezogen.
- (4) In allen Fällen, in den für ein **Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle** geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von **30 % der Mindestanschlussgebühr** nach Abs. (1) erster Satz zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühren zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstücks eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Z. (1) – (3) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes, nachträgliche

Errichtung oder Vergrößerung eines Schwimmbades sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren **Vorauszahlungen** zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche **Kanalbenützungsggebühr** zu entrichten. Diese beträgt im **Jahr 2024** pro m³ des aus gemeindeeigenen, genossenschaftlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches **€ 4,11 exkl. USt./m³**.
- (2) Die **Mindestkanalbenützungsggebühr** wird für jedes angeschlossene Grundstück mit der jeweils gültigen Kanalbenützungsggebühr mit **35 m³** festgelegt.
- (3) Die Mengenfeststellung des aus Versorgungsanlagen entnommenen Wassers hat durch einen **von der Gemeinde** beigestellten, geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Der Einbau eines Wasserzählers bzw. Subzählers wird nach Fertigstellung der notwendigen Installation von der Gemeinde vorgenommen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers bzw. Subzählers hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes zu tragen. Die Wasserzähler selbst bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden diese gegen die in der Wassergebührenordnung festgelegte Zählermiete zu Verfügung gestellt.

Erfolgt die Wasserversorgung über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, ist der Wasserzähler unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung einzubauen. Für Brauchwässer (Wasser zum Gartenspritzen, Füllen von Freibadanlagen etc.) besteht die Möglichkeit einen Subzähler durch die Gemeinde einbauen zu lassen. Für einen derartigen Wasserverbrauch ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Als Verbrauch gilt die am Wasserzähler gemessene Wassermenge abzüglich der am eventuell vorhandenen Subzähler gemessenen Wassermenge!

Es werden hier jedoch nur Subzähler berücksichtigt, welche von der Gemeinde eingebaut wurden und somit geeicht sind. Subzähler, welche nicht von der Gemeinde installiert wurden, werden **ausnahmslos NICHT abgezogen**.

- (4) Lässt sich der Wasserverbrauch aufgrund einer unrichtigen Anzeige oder eines Ausfalles des Wasserzählers nicht feststellen, so ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Wird der Wasserverbrauch **mangels geeigneter Messgeräte geschätzt**, wird zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr ein monatlicher Wasserverbrauch von **pauschal 2,5 m³ pro Person** angenommen.

- (5) Bei der Verrechnung der **Kanalbenützungsgebühr für Betriebe**, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Zusammensetzung wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen, hat der Gemeinderat eine privatrechtliche Vereinbarung auf Basis der im Betrieb anfallenden Abwasser-Schmutzkonzentration im Vergleich zu der Konzentration des häuslichen Abwassers zu treffen. Maßgebend für die Berechnung der Konzentration ist der BSB 5 – bzw. der CSB-Anteil. Grundlage für die Berechnung bildet eine Konzentration von 300 mg BSB 5 pro Liter bzw. 600 mg CSB pro Liter bei häuslichen Abwässern. Für die über diese Werte hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr je m³ verrechnet.

Diese beträgt für BSB5:

BSB5-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid – 300 mg BSB 5/l bzw.
300 mg/l

und für CSB:

CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid – 600 mg CSB/l
600 mg/l

jeweils multipliziert mit dem m³-Betrag laut § 4 Abs. 1.

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.

Für Bereiche in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie im § 4 Abs. (1) näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

- (6) Für Schwimmbadwässer und Wässer zur Befüllung aufblasbarer Pools, die nicht über den Abwasserkanal beseitigt werden, ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Um den Abzug berücksichtigen zu können, ist die in das Schwimmbad eingeleitete Wassermenge mittels eines von der Gemeinde beigestelltem **Subzähler** zu messen. **Ansonsten wird ein geltend gemachter Abzug nicht berücksichtigt (gemäß Absatz 3)!**

- (7) Bereitstellungsgebühr:

Für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage wird für **tatsächlich angeschlossene** aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes unabhängig von deren Widmung.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt **einheitlich € 0,66 pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Jahr**. Eine Umsatzsteuer kommt nicht zur Verrechnung.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

-
- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) lit. b entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Weiters ist der Grundstückseigentümer bzw. der Bauberechtigte verpflichtet binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Betriebsausstattungsänderung um mehr als 10 v.H. gegenüber dem Jahr gestiegen ist, in dem Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 bemessen und vorgeschrieben wurde, Meldung über Art und Umfang der Betriebsausstattungsänderung beim Gemeindeamt zu erstatten.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die am 15.02., 15.05. und 15.08. fälligen Kanalbenützungsgebühren sind á-conto-Zahlungen. Die Abrechnung erfolgt jeweils mit 15. November eines jeden Jahres.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet (ausgenommen § 4 Abs. (7)).

§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.